

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma SUEZ Recycling Süd GmbH, In den Erlen 2, 75248 Ölbronn-Dürren auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle am Standort Lußhardtstr. 11, 76646 Bruchsal.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 27.11.2019 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2b1-8823-SUEZ Recycling Süd / Umbau SSA zur Kunststoffaufbereitung

Auf Ihren Antrag vom 31.07.2019, eingegangen am 02.08.2019 wird Ihnen gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nummer 8.11.2.3 G E des Anhangs 1 hierzu die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Stoffstromaufbereitungsanlage, „SSA“) auf dem Betriebsgelände Lußhardtstr. 11, 76646 Bruchsal, Flurstück-Nr. 21616 und 21616-4 und zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

1. Die Änderung, die unter Ziffer 3 dieses Bescheides näher beschrieben wird, umfasst im Wesentlichen den Umbau der bestehenden Sortieranlage (SSA) für nicht gefährliche Abfälle (Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Erweiterung der Mischkunststoffaufbereitung mittels Nassaufbereitung.
2. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 31.07.2019 zugrunde. Die Anlage ist genau nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
3. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG mit ein:
 - 3.1. die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage gemäß § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).
 - 3.2. die wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten der anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
4. Die Änderungsgenehmigung erfolgt unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
6. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
8. Dieser Änderungsgenehmigung liegt das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006, zugrunde.
9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 17.01.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe